Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 10 **Neuteich, den 9. März** **1928**

Nachruf!

Nach langem schweren Leiden verschied zu Tiegenhof am Montag, den 5. März d. Js. der Kreiskraftwagenführer

Herr

Otto Esau

im Alter von 50 Jahren.

Seit dem Jahre 1924 hat der Verstorbene in den Diensten des Kreises gestanden. Sein lauteres Wesen und seine hervorragende Pflichttreue sichern ihm ein dankbares Andenken über das Grab hinaus.

Tiegenhof, den 6. März 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Poll,
Landrat.

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag
um 11½ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 12 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Schöneberg Dienstag, den 20. März 1928
um 2½ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 5. März 1928.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Impfung.

Zwecks Aufstellung der Erst- und Wiederimpflisten für das diesjährige Impfgeschäft werde ich, wie im Vorjahre, die erforderlichen Vordrucke mit den Impflisten von 1927 den Herren **Standesbeamten** und **Schulleitern** zugehen lassen und ersuche

1. **die Herren Standesbeamten**, in die aufzustellenden Erstimpflisten auf Grund der Eintragungen im Geburtsregister sämtliche im Jahre 1927 geborenen Kinder einzutragen und die Listen mit den Impflisten von 1927 den zuständigen **Ortsbehörden** zuzusenden. Die Ortsbehörden haben die im Jahre 1926 ohne Erfolg geimpften und die in den Jahren 1927 und 1928 zugezogenen und noch nicht geimpften oder ohne Erfolg geimpften Kinder darin einzutragen und die Listen mit den vorjährigen Listen alsdann mir zuzusenden;
2. **die Herren Schulleiter**, in die Vordrucke der Wiederimpflisten sämtliche 1916 geborenen Kinder aufzunehmen, etwa zugezogene und noch nicht geimpfte Kinder darin nachzutragen und die Listen mit den vorjährigen Impflisten hier einzusenden.

Auf die Bemerkungen Seite 1 des Listenformulars weise ich noch besonders hin. Die Arbeit ist so beschleunigt auszuführen, daß die Listen spätestens **bis zum 25. März cr.** mir zugereicht werden können. Die Listen müssen auf ihre Richtigkeit von den Ortsvorstehern bezw. Schulleitern bescheinigt sein.

Tiegenhof, den 2. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Saisonarbeiter für 1928.

Ueber die Zulassung von landwirtschaftlichen Saisonarbeitern für das Jahr 1928 ist entschieden. Die Genehmigungsausweise können bei mir schriftlich oder mündlich (Zimmer 20) angefordert werden. Die Bedingungen werden in dem Ausweis angegeben werden; sie sind dieselben wie im Vorjahre.

Da bezüglich der Anzahl der Saisonarbeiter Abstriche vorgenommen worden sind, wird den Landwirten empfohlen, sich schon jetzt um die Genehmigungsausweise zu bemühen. Ich mache darauf aufmerksam, daß sich jeder strafbar macht, wer ohne die Genehmigung Saisonarbeiter einstellt. Außerdem ist dabei zu gewärtigen, daß die Entlassung der eingestellten Saisonarbeiter angeordnet wird.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 6. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 7, 16, 17, 18 ff 77 und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird zum Schutze gegen die Rotzseuche und die Beschälseuche unter Pferden, Maultieren, Mauleseln und Eseln folgende Anordnung getroffen:

Einfuhr zu Nutz- und Zuchtzwecken.

§ 1.

Die Einfuhr von Pferden, Maultieren, Mauleseln und Eseln zu Nutz- und Zuchtzwecken aus dem Auslande ist nur mit Genehmigung des Senats — Abt. für Soziales und Gesundheitswesen (S II) und zwar an bestimmten Grenzübergangsstellen, zulässig. An der Landesgrenze oder falls die Einfuhr mit der Eisenbahn erfolgt, an der Ladestation hat eine amtstierärztliche Untersuchung zu erfolgen.

§ 2.

Die eingeführten Pferde, Maultiere, Maulesel und Esel gelten bis auf weiteres als ansteckungsverdächtig. Sie sind bis zu dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer völligen Unverdächtigkeit unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. Die weiteren Maßnahmen regeln sich nach den §§ 144 bis 150 und 240—242 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. 12. 11 (R. G. Bl. 1912 S. 4).

Von jeder erteilten Einfuhrgenehmigung erhält die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes Kenntnis.

Aus Polen eingeführte Stuten dürfen für die Dauer eines Jahres vom Tage der Erteilung der Einfuhrgenehmigung an gerechnet zur Begattung nicht zugelassen werden. Aus Polen eingeführte Hengste müssen kastriert werden. Ausnahmen sind durch den Senat Abt. für Soziales und Gesundheitswesen zulässig.

Durch- und Ausfuhr.

§ 3.

Die Durch- und Ausfahr von Pferden, Maultieren, Mauleseln und Eseln nach dem Ausland ist nur mit Genehmigung des Senats — Abt. für Soziales und Gesundheitswesen zulässig.

Grenzverkehr.

§ 4.

Für Einhufer, welche ständig oder gelegentlich im Grenzverkehr nach Polen oder von Polen Verwendung finden, ist ein Ausweis unter Benutzung des Musters nach Anlage 1 erforderlich, aus dem auch hervorgeht, daß im Ursprungsgehöft Rotz, Räude, Beschälseuche, ansteckende Blutarmut nicht herrschen.

Anlage 1.

Diese Bescheinigung der Ortspolizeibehörde ist für jedes Tier von 4 zu 4 Wochen zu erneuern.

Zum Zwecke der Kontrolle, daß polnische Einhufer wieder ausgeführt, Danziger Einhufer wieder eingeführt werden und eine verbotswidrige Einfuhr nicht stattfindet, werden die Einhufer, welche die Grenze passieren, durch Plomben gekennzeichnet, welche bei der Rückkehr entfernt werden.

§ 5.

Besteht der Verdacht, daß Einhufer verbotswidrig eingeführt sind (§ 77 Viehseuchengesetz), so sind sie abzusondern und nach den Bestimmungen des § 2 zu behandeln. Dem Senat — Abt. für Soziales und Gesundheitswesen und dem Landeszollamt ist Mitteilung zu machen.

Verkehrs- und Verkaufsbeschränkungen im Inlande.

Ohne besondere Genehmigung des Senats ist im Kreise Danziger Höhe verboten:

1.) Die Abhaltung von Pferdemärkten, Viehversteigerungen, Tierschauen und Körungen.
2.) Die Ueberführung von Einhufern zu derartigen Veranstaltungen in andere Kreise.
3.) Die Zulassung von Stuten und Hengsten des Kreises Danziger Höhe zum Deckakt.

Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung in den Gaststallungen.

§ 7.

Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaftsbetrieben sind verpflichtet, sämtliche Zubehörteile der Gastställe, wie Krippen, einschl. Vorsatzkrippen, Raufen, Tröge und Eimer, aus den Stallungen zu entfernen. Die entfernten Gegenstände sind mit heißer Seifen- oder Sodalauge abzuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Ihre Verwendung zum Füttern von Pferden ist verboten.

Massiv und festeingebaute Krippen und Raufen sind durch Verschläge so zu sichern, daß sie nicht benutzt werden können.

Als Gastställe sind auch die für den vorübergehenden Aufenthalt von Pferden und Gespannen bestimmten Einfahrten und Auffahrten und sonstige Ausspannungen anzusehen.

§ 8.

Das Füttern der Einhufer darf nur aus eigenen mitgebrachten Freßbeuteln oder Futterkrippen erfolgen. Rauhfutter darf nur vom eigenen Wagen aus verfüttert werden. Das Verfüttern von Rauhfutter vom Erdboden her ist verboten. Dieses gilt auch für die Fütterung von Pferden auf Straßen, Wegen und Plätzen.

Auf den Boden zurückgebliebene Futterreste müssen stets sofort gründlich beseitigt werden.

Zerlegung von Kadavern.

§ 9.

Der Kadaver eines verendeten oder getöteten Einhufer westlich der Weichsel ist zum Zwecke der Zerlegung, soweit Ausnahmen nicht ausdrücklich angeordnet werden, nach der Abdeckerei auf der Jesuitenschanze in Danzig zu schaffen.

Für das Gebiet östlich der Weichsel wird die für die Zerlegung geeignete Stelle von dem zuständigen Landrat bestimmt.

Pferderegister.

§ 10.

Im Gebiet der Freien Stadt Danzig sind für jeden Guts- und Gemeindebezirk einschließlich der Städte Pferderegister nach dem Muster Anlage 2 zu führen. Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt.

Anlage 2.

§ 11.

Die Pferderegister werden von Pferderevisoren geführt. Pferderevisoren sind auf dem Lande die Gemeinde- und Gutsvorsteher, in den Städten die Polizeiverwalter.

Die Pferderegister sind in Buchform und für einen Zeitraum von mehreren Jahren anzulegen. Sie müssen mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein, die von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen ist. Nach vollständigem Verbrauch eines Pferderegisters ist dasselbe auf der letzten Seite mit folgendem Vermerk abzuschließen:

Abgeschlossen
(Ort)..............................., den..............................
Der Pferderevisor.
(Stempel), (Name.)

Die vorhandenen Bestände sind sodann in das neue Register zu übertragen. Die Richtigkeit der Uebertragungen ist sowohl in dem alten wie in dem neuen Register von der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) zu bescheinigen. Die abgeschlossenen Pferderegister sind zunächst ein halbes Jahr von dem Revisor, alsdann noch weitere 5 Jahre von der Ortspolizeibehörde aufzubewahren.

§ 12.

In die Pferderegister ist nach Anleitung des Formulars der gesamte Einhuferbestand eines jeden Einhuferbesitzers mit genauem Signalement einzutragen, desgleichen jeder Ab- und Zugang unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Käufers oder Erwerbers bezw. Verkäufers usw. Erfolgt der Abgang durch den Tod des Tieres, so ist das gleichfalls zu vermerken.

§ 13.

Jeder Einhuferbesitzer ist verpflichtet, alle Veränderungen des Einhuferbestandes innerhalb 48 Stunden dem Pferderevisor anzuzeigen. Fohlen sind spätestens 4 Wochen nach der Geburt anzumelden.

In den Guts- und Landgemeindebezirken muß der Neueintragung von Einhufern in das Pferderegister eine Besichtigung des Pferdes durch den Pferderevisor vorangehen. Zu diesem Zwecke hat der Besitzer den einzutragenden Einhufer dem Pferderevisor vorzuführen. Fohlen brauchen bei der ersten Anmeldung nicht vorgeführt werden.

In den Städten bleibt es dem Pferderevisor überlassen, die Vorführung von Einhufern vor der Neueintragung in das Pferderegister zu verlangen; die Besitzer sind verpflichtet, einem solchen Verlangen nachzukommen.

§ 14.

Die Amtsvorsteher haben die Führung der Pferderegister auf dem Lande zu überwachen und zu dem Zweck mindestens vierteljährlich Revisionen vorzunehmen.

Den Polizeibehörden und deren Beauftragten sowie den beamteten Tierärzten sind zwecks Revisionen die Pferderegister sowie die Einhuferbestände jederzeit auf Verlangen zugänglich zu machen.

Jede Revision ist im Pferderegister zu vermerken.

§ 15.

Für die auf Märkte gebrachten Einhufer ist die Beibringung von Ursprungszeugnissen nach dem Muster Anlage 3 erforderlich. Bei Pferdehändlern genügt die Eintragung in die gemäß §§ 20 bis 23 der Preußischen viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 zu führenden Kontrollbücher.

Anlage 3.

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519), falls nicht nach den bestehenden Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 17.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden nachstehende Verordnungen aufgehoben:

a) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 1. 8. 1922 über die Einfuhr von Einhufern usw. (St. A. S. 460),
b) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 24. 6. 1924 betr. die Einfuhr von Hengsten und Stuten (St. A. S. 143),
c) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 26. 9. 1924 über Einhufer, welche ständig oder gelegentlich im Grenzverkehr Verwendung finden. (St. A. S. 331).

Danzig, den 2. März 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Anlage 1.

Danzig = polnischer Grenzverkehr.

Polsko-gdanski ruch pograniczny.

Ausweis für Pferde ....

Przepustka dla koni Nr. ....

des ....

dla ....

in ....

w ....

.... den ....

.... dnia ....

Der Landrat — Polizeipräsident — Polizeiverwaltung.

....

Starosta:

....

Nr.	Geschlecht, Farbe, Alter der Pferde Plec, masc, wiek konia	Besondere Kennzeichen Znaki szczególne	Im Ursprungsgehöfte herrschen Rotz, Räude, Beschälseuche, ansteckende Blutarmut zur Zeit nicht Zagroda pochodzenia wolna obecnie od nosacizny, swierzbu u koni, zarazy stadniczeji anemjizlosliwej Datum und Dienststempel Data i pieczec urzedowa	Unterschrift oder Ortspolizeibehörde Podpis miejscowej wladzy policyjnej wójta burmistrza

Anlage 2.

Dieses Pferderegister enthält .... geschrieben

.... mit fortlaufender Zahl versehene Blätter

.............................., den ....

(Stempel) **Die Ortspolizeibehörde.**

Pferderegister.

für

Gemeinde (Gutsbezirk) ....

Amtsbezirk .... **Kreis** ....

Bestätigt am .... ten .... 162 .... Aufgestellt am .... ten .... 192 ....

(L. S.) **Der Amtsvorsteher.** ....

Der Pferderevisor. ....

(L. S.) **Die Polizeiverwaltung** ....

Name und Stand des Besitzers ....

Nr.	Geschlecht (Hengst, Stute, Wallach usw.)	Alter (Jahre)	Farbe und Abzeichen	Ursprungszeugnis	
				Datum	Ort

Zugang		Abgang		Bemerkungen
Datum	Von wem und woher?	Datum	An wen und wohin?	

Gültig auf die Dauer von 30 Tagen (vom Tage der Ausstellung an gerechnet.)

Ursprungszeugnis.

Anlage 3.
§§ 16 bis 19 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912.

Lfd. Nr.	Tiergattung*) (bei Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel Stückzahl, Art)	Farbe, Geschlecht, Alter, Abzeichen**)	Besondere Kennzeichen	Ursprungsort der Tiere	Name und Wohnort des Besitzers, aus dessen Bestande die Tiere stammen	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Daß vorstehend bezeichnetes Vieh aus dem in Spalte 5 angegebenen Ursprungsort und aus dem Bestande der in Spalte 6 bezeichneten Besitzer stammt, wird hierdurch bescheinigt. Das Vieh soll am .... aus dem Bestande entfernt werden.

.................................., den .... 19........

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

(Siegel)

....
Unterschrift.

*) Pferde und Rinder, ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten, sind einzeln aufzuführen; Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel sind in einzelnen Posten anzugeben. Für Rinder über 3 Monate ist die Eintragung in einzelnen Posten gestattet, wenn sie mit einem haltbaren Kennzeichen versehen sind.

**) Diese Spalte ist bei Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel nur dann auszufüllen, wenn sich Angaben ohne Schwierigkeiten machen lassen und zur Sicherung der Erkennbarkeit zweckdienlich erscheinen.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, den Inhabern von Gastställen, Ein- und Auffahrten und sonstigen Ausspannungen zur Durchführung der Maßnahmen nach § 7 der vorstehenden viehseuchenpolizeilichen Anordnung eine Frist bis zum 20. d. Mts. zu setzen.

Die Herren Landjäger und die Schupokommandos des Kreises ersuche ich, nach dieser Frist sofort Revisionen über die Durchführung anzustellen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Ueber die Aufstellung der Pferderegister wird noch weitere Verfügung von mir ergehen, sobald ich im Besitz der erforderlichen Vordrucke zu den Pferderegistern bin.

Die Vordrucke zu den Ursprungszeugnissen sind bei der Kreisblattdruckerei R. Pech & W. Richert in Neuteich unter dem Zeichen Abteilung A Nr. 16 a vorrätig.

Tiegenhof, den 6. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Viehseuchenversicherungsbeiträge für Einhufer.

Bekanntmachung.

Gemäß §§ 14 und 15 des Gesetzes betr. Viehseuchenentschädigung vom 8. 4. 1924 (Ges. Bl. S. 116) wird hiermit angeordnet, daß zur Bestreitung der Entschädigungen von den Besitzern von Einhufern (Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere) auf der Grundlage der bereits vorhandenen zum 1. Januar d. Js. aufgestellten Listen für jedes Stück ein Betrag von 4,— G zu erheben ist.

Danzig, den 3. März 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Landwirtschaftliche u. Domänenverwaltung.
Gehl. Dr. Frank.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis der Ortsbehörden gebracht. Dieselben werden ersucht, auf Grund des Verzeichnisses über den Bestand an Einhufern **weitere 4 G** Beitrag je Stück einzuziehen und abzüglich 3½% Hebegebühr **mit der größten Beschleunigung** an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Da die Befriedigung fälliger Entschädigungsansprüche größere Vorschüsse verlangt, ist schnellste Zahlung der Beiträge unbedingt geboten. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß in Kürze mit einer weiteren Beitragserhebung zu rechnen ist.

Tiegenhof, den 6. März 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Verkehr mit Dampfpflügen.

Ich weise darauf hin, daß nach den bestehenden Bestimmungen zur Beförderung von Dampfpflügen auf Straßen und öffentlichen Wegen die vorherige Erlaubnis erforderlich ist. Die Erlaubnis ist für jedes Kalenderjahr neu nachzusuchen. Anträge für das Kalenderjahr 1928 sind umgehend nach hier einzureichen.

Tiegenhof, den 2. März 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Brückentarif

für die Brücke über die Jungfer'sche Lake in Jungfer.

	einfach G P	doppelt G P
1. Ein Fußgänger	—03	—06
2. „ Fahrrad	—05	—10
3. „ Pferd oder Rindvieh	—10	—20
4. „ Spazierwagen mit 1 Pferd	—15	—30
5. „ Spazierwagen mit 2 Pferden	—20	—40
6. „ Lastwagen leer	—20	—40
7. „ Lastwagen beladen	—30	—60
8. „ „ „ mit mehr als 2 Pferden	—50	1—
9. „ Auto	—50	1—
10. „ Lastauto	1—	2—

Befreiungen:

Befreit von dem Brückengelde sind:

a) Oeffentliche Beamte einschl. der Geistlichen und Aerzte, wenn sie die Brücke aus dienstlicher Veranlassung benutzen und sich genügend ausweisen.

b) Kinder auf dem Wege zum oder vom Schul- und Konfirmandenunterricht.

Jungfer, den 22. Februar 1928.

Die Brückenverwaltung

Arthur Marks.

Genehmigt!

Danzig, den 29. Februar 1928.

gez. Runge.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 1. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 8.

Bekanntmachung.

Die Fischer Otto Krüger aus Reimerswalde und Robert Krüger aus Pietzkendorf sowie der Zimmermann Johann Neubert aus Pietzkendorf haben den Antrag gestellt, für sie das Fischereirecht auf folgenden Wasserläufen in das Wasserbuch einzutragen und zwar Otto Krüger zu $^{12}/_{24}$, Robert Krüger zu $^{11}/_{24}$ und Neubert zu $^{1}/_{24}$ des Gesamtanteiles:

1. Auf der ganzen Linau ca. 750 m südwestlich von der Schöneberger Vorflut nordwärts ca. 3500 m weiter bis zur Gemarkungsgrenze Neuteicherwalde/Beiershorst bezw. deren Verlängerung,
2. auf der östlichen Hälfte der Linau von dem unter 1) bezeichneten nördlichen Endpunkt nach ca. 3000 m nordwärts bis zum Landgraben bezw. der Gemarkungsgrenze Tiegerweide/Susewald,
3. auf dem Weichselhaffkanal von der Linau vom Gasthaus Jerusalem ab ca. 1070 m westwärts bis zur Fähre,
4. in dem sogenannten Schlund (auch Orloffer Lake genannt) von der Linau ca. 1080 m südwärts bis zu der Stelle, wo die Trift von Orloff nach Pietzkendorf vom Damm abzweigt.

Widersprüche gegen die Eintragung sind bis zum 15. April 1928 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Ausfertigungen anzubringen.

Nach Ablauf der Frist wird die Eintragung der Fischereirechte in das Wasserbuch mit der Wirkung erfolgen, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuch in Widerspruch steht.

Die zum Nachweise der Rechte beigebrachten Urkunden können im Geschäftszimmer der Wosserbuchbehörde, Danzig, Neugarten 12/16 Zimmer 250, während der Dienststunden vormittags eingesehen werden.

Danzig, den 24. Februar 1928.

Verwaltungsgericht I. Kammer. (Wasserbuchbehörde)

Veröffentlicht!

Die beteiligten Gemeinden ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 2. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 9.

Schiedsmannsbestätigung.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts vom 8. 2. d. Js. ist der Besitzer Franziskus Filzek in Kl. Montau als Schiedsmann für den 4. Bezirk des Kreises Großes Werder (bestehend aus den Ortschaften Kl. Montau und Montauerforst) auf die Dauer der nächstfolgenden 3 Jahre, und zwar für die Zeit vom. 8. 2. 28 bis 8. 2. 1931, bestätigt worden.

Die Herren Ortsvorsteher von Kl. Montau und Montauerforst werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 2. März 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 9a.

Landjägeramt Platenhof.

Der Oberlandjäger Goerzen in Platenhof hat nach Wiederherstellung seiner Gesundheit vom 1. d. Mts. ab den Dienst in dem Landjägerbezirk Platenhof wieder übernommen.

Die Ortsbehörden der zum Landjägeramt Platenhof gehörigen Gemeinden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 6. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 10.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Käsereibesitzers Bernet in Zeyersvorderkampen ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 3. März 1928.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Beachtung bei Entrichtung der Lohn- und Lohnsummensteuer.

A) Die Lohnsteuer,

die der Arbeitgeber vom Arbeitsverdienst der Arbeitnehmer einbezuhalten hat, ist spätestens innerhalb 3 Tagen nach jeder Lohn- bezw. Gehaltszahlung durch Steuermarken zu verwenden, bezw. in bar an die Steuerkasse abzuführen. Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, diese Steuern innerhalb der festgesetzten Frist durch Steuermarken zu verwenden, oder in bar abzuführen, weil die Mittel dazu im Geschäft nicht vorhanden sind, so hat er den Arbeitnehmern lediglich Abschlagszahlungen zu gewähren und muß alsdann von den tatsächlich geleisteten Abschlagszahlungen den Steuerabzug vornehmen.

Die Steuer beträgt 10,3 v. H. des Gesamtverdienstes unter Berücksichtigung der auf dem Steuerbuch vermerkten Ermäßigung. Wird ein Steuerbuch nicht vorgelegt, so hat der Arbeitgeber den Steuerabzug auch vorzunehmen und hierfür Steuermarken auf losen Einlagebogen zu verwenden. In diesem Falle steht dem Arbeitnehmer nur der steuerfrei zu belassende Betrag für eine ledige Person zu, der monatlich 80.— G, wöchentlich 19,20 G und täglich 3,20 G beträgt.

Der Steuerabzug ist zu unterlassen, wenn der Gesamtverdienst monatlich 100 G, wöchentich 24 G, täglich 4 G oder stündlich 0,50 nicht übersteigt.

B) Die Lohnsummensteuer

haben die Arbeitgeber, soweit sich Betriebsniederlassungen im Stadtkreise Danzig befinden, bis zum 10. jedes Monats für die im vergangenen Monat gezahlten Löhne und Gehälter ohne besondere Aufforderung an die Steuerkasse „A" — Buchhalterei 3 — abzuführen.

Handelt der Arbeitgeber anders, so kommt je nach Lage des Falles Steuergefährdung oder vorsätzliche Steuerhinterziehung in Frage, die entsprechende Strafen nach sich zieht.

Danzig, den 29. Februar 1928.

Steueramt I. **Steueramt II.**

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).